

Inhaltsverzeichnis

Erläuternde Anmerkungen zu den Ursprungsprotokollen	2
Artikel 1 Buchstabe f - "Ab-Werk-Preis"	2
Artikel 9 - Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen	2
Artikel 14 - Zollrückvergütung im Falle von Irrtümern	2
Artikel 15 - Nachweise für gebrauchte Waren.....	2
Artikel 16 - Bezeichnung der Waren auf den Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.....	3
Artikel 16 - Von einem Zollagenten ausgeführte Waren	3
Artikel 16 - Begleitpapiere zur Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	3
Artikel 16 - Bezeichnungen und Abkürzungen der Staaten, Staatengruppen und Gebiete auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	3
Artikel 17 - Formale Gründe	3
Artikel 20 - Anwendung der Bestimmungen über die Erklärungen auf Rechnungen.....	4
Artikel 20 - Bezugsgrundlage für die Vorlage und Annahme von Erklärungen auf Rechnungen	4
Artikel 21 - Ermächtigter Ausführer	4
Artikel 24 - Einfuhr in Teilsendungen	5
Artikel 31 - Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung	5
Artikel 31 - Frist für die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise	6
Anhang I - Bemerkung 6, 6.1	6
Erläuternde Anmerkung zu Artikeln 17 und 31	6

Erläuternde Anmerkungen zu den Ursprungsprotokollen

Die nachstehenden Erläuterungen wurden auf Expertenebene zwischen den EFTA-Staaten und Chile vereinbart.

Artikel 1 Buchstabe f - "*Ab-Werk-Preis*"

Der "Ab-Werk-Preis" eines Erzeugnisses umfasst folgendes:

- Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien;
- Sämtliche Kosten (Kosten der Vormaterialien und sonstige Kosten), die der Hersteller tatsächlich trägt. Der "Ab-Werk-Preis" von Videokassetten, Platten, Software-Trägern und ähnlichen Erzeugnissen mit Aufzeichnungen, für die Rechte an geistigem Eigentum bestehen, muss soweit wie möglich alle vom Hersteller getragenen Kosten umfassen, die sich auf die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse genutzten Rechte an geistigem Eigentum beziehen, unabhängig davon, ob der Inhaber dieser Rechte seinen Sitz oder seinen Aufenthaltsort im Herstellungsland hat.

Rabatte (z.B. Mengen- oder Vorauszahlungsrabatte) werden nicht berücksichtigt.

Artikel 9 - *Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen*

Die Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen gilt nur für Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System.

Gemäss dieser Regel müssen alle Bestandteile einer Warenzusammenstellung, mit Ausnahme derjenigen, deren Wert 15 v.H. des Gesamtwertes dieser Warenzusammenstellung nicht übersteigt, den Ursprungsregeln für die Position entsprechen, der sie zugewiesen worden wären, wenn sie einzeln, also nicht als Bestandteile einer Warenzusammenstellung gestellt worden wären, ungeachtet der Position, der die Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit gemäss der vorgenannten Allgemeinen Vorschrift zugewiesen wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn die Toleranzschwelle von 15 v.H. für denjenigen Bestandteil in Anspruch genommen wird, der gemäss der vorgenannten Allgemeinen Vorschrift für die Einreihung der Warenzusammenstellung in ihrer Gesamtheit massgeblich ist.

Artikel 14 - *Zollrückvergütung im Falle von Irrtümern*

Wird ein Ursprungsnachweis irrtümlicherweise ausgestellt oder ausgefertigt, kann eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der irrtümlicherweise ausgestellte oder ausgefertigte Ursprungsnachweis muss an die Behörden des Ausfuhrlandes zurückgeschickt werden; andernfalls müssen die Behörden des Einfuhrlandes in einer schriftlichen Erklärung bestätigen, dass keine Präferenzbehandlung eingeräumt wurde bzw. wird;
- b) für die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien hätte gemäss der geltenden Vorschriften eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung gewährt werden können, wenn kein Ursprungsnachweis zur Beantragung der Präferenzbehandlung vorgelegt worden wäre;
- c) die Frist für die Rückvergütung wird eingehalten, und die in den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes niedergelegten Voraussetzungen für diese Rückvergütung sind erfüllt.

Artikel 15 - *Nachweise für gebrauchte Waren*

Der Ursprungsnachweis kann im Falle gebrauchter oder sonstiger Waren auch dann ausgestellt werden, wenn aufgrund des beträchtlichen Zeitraums zwischen der Herstellung bzw. der Einfuhr einerseits und der Ausfuhr andererseits die üblichen Nachweise nicht mehr verfügbar sind, vorausgesetzt, dass

- a) die Erzeugnisse vor dem Zeitraum hergestellt oder eingeführt wurden, während dem die Wirtschaftsbeteiligten gemäss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes ihre Buchführungsunterlagen aufbewahren müssen;
- b) die Erzeugnisse aufgrund anderer Nachweise als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können (beispielsweise Erklärungen des Herstellers oder eines anderen Wirtschaftsbeteiligten, Stellungnahmen von Sachverständigen, auf den Erzeugnissen angebrachte Zeichen, Beschreibung der Erzeugnisse, etc.);
- c) nichts darauf hindeutet, dass die Erzeugnisse die Ursprungsregeln nicht erfüllen.

Artikel 16 - Bezeichnung der Waren auf den Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Umfangreiche Sendungen oder allgemeine Bezeichnung von Waren

Reicht insbesondere bei umfangreichen Sendungen das zur Warenbezeichnung vorgesehene Feld auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht aus, um alle zur Feststellung der Nämlichkeit erforderlichen Angaben zu machen, so kann der Ausführer die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, auf den beiliegenden Rechnungen für diese Waren oder notfalls auf jedem anderen Handelsdokument bezeichnen, sofern

- a) er die Rechnungsnummern in Feld 10 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vermerkt;
- b) die Rechnungen und gegebenenfalls alle anderen Handelspapiere der Warenverkehrsbescheinigung vor, ihrer Vorlage beim Zoll auf Dauer beigelegt werden können;
- c) der Zoll auf den Rechnungen oder gegebenenfalls auf allen anderen Handelspapieren einen Stempel angebracht hat, durch den sie der Warenverkehrsbescheinigung zugeordnet werden können.

Artikel 16 - Von einem Zollagenten ausgeführte Waren

Ein Zollagent kann als bevollmächtigter Vertreter der Person tätig werden, die Eigentümer der Erzeugnisse ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Erzeugnisse hat, selbst wenn diese Person nicht in dem Ausfuhrland niedergelassen ist, vorausgesetzt, dass der Agent die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse nachweisen kann.

Artikel 16 - Begleitpapiere zur Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Eine Rechnung, die sich auf unter Präferenzbedingungen aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführte Waren bezieht und einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beigelegt ist, kann auch in einem Drittland ausgestellt sein.

Artikel 16 - Bezeichnungen und Abkürzungen der Staaten, Staatengruppen und Gebiete auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Waren mit Ursprung in der EFTA können in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung¹ als Ursprungserzeugnisse Islands, Norwegens oder der Schweiz aufgeführt werden. Dementsprechend kann Chile als Ursprungsland aufgeführt werden.

Die EFTA-Staaten und Chile können auch die amtlichen Abkürzungen: IS, NO, CH und CL (Iso-Alpha-2) sowie ISL, NOR, CHE und CHL (Iso-Alpha-3) benutzen.¹

Artikel 17 - Formale Gründe

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäss ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden.

Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsmässigen Formblatt ausgestellt (z.B. Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Grösse und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 fehlt eine obligatorische Angabe (z.B. Angabe in Feld 4 EUR.1).
- In Feld 8 ist die Einreihung der Ware nicht mindestens auf Nummernebene² (vierstelliger Code) angegeben.
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.

¹ Dieselben Bezeichnungen und Abkürzungen können auch in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwendet werden.

² Der Ursprungsnachweis kann aber durchaus eine spezifische Einreihung der Ware enthalten.

- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist (z.B: Israel oder Ku-ba).

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" versehen mit dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

Artikel 20 - Anwendung der Bestimmungen über die Erklärungen auf Rechnungen

Folgende Leitlinien sind zu beachten:

- Waren ohne Ursprungseigenschaft, für die die Erklärung auf der Rechnung natürlich nicht gilt, dürfen in der Erklärung selbst nicht aufgeführt werden. Sie sind jedoch auf der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.
- Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen sind zulässig, wenn sie wie die Erklärungen auf einer Originalrechnung unterzeichnet sind. Die von der Unterschriftsleistung befreiten ermächtigten Ausführer sind auch im Fall von Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen von der Unterschriftsleistung befreit.
- Eine Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist zulässig.
- Die Erklärung auf der Rechnung kann auf einem Beiblatt abgegeben werden, sofern dieses Blatt offensichtlich zur Rechnung gehört. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.
- Eine Erklärung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So muss beispielsweise die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung bedecken.

Artikel 20 - Bezugsgrundlage für die Vorlage und Annahme von Erklärungen auf Rechnungen

Bei der Entscheidung, wann eine Erklärung unter Berücksichtigung des Höchstwertes in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ersetzen kann, kann der Ab-Werk-Preis als Bezugsgrundlage gewährt werden. In diesem Fall muss das Einfuhrland Erklärungen auf Rechnungen annehmen, die unter Zugrundelegung dieses Preises vorgelegt werden.

Fehlt ein Ab-Werk-Preis, weil es sich um eine kostenlose Sendung handelt, wird der von den Behörden des Einfuhrlandes ermittelte Zollwert zugrunde gelegt.

Artikel 21 - Ermächtigter Ausführer

Der Begriff "Ausführer" bezieht sich auf Personen oder Wirtschaftsbeteiligte, unabhängig davon, ob es sich um Hersteller oder Händler handelt, sofern alle anderen Voraussetzungen des Protokolls erfüllt sind. Einem Zollagenten kann der Status eines ermächtigten Ausführers im Sinne dieses Protokolls nicht verliehen werden.

Der Status eines ermächtigten Ausführers ist vom Ausführer schriftlich zu beantragen. Bei der Prüfung dieses Antrags müssen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden insbesondere berücksichtigen,

- ob der Ausführer regelmässig Ausfuhren durchführt. Dabei sollten die Zollbehörden nicht so sehr auf die Zahl der Sendungen oder einen bestimmten Wert, sondern eher auf die Regelmässigkeit der Ausfuhren achten;
- ob der Ausführer jederzeit in der Lage ist, die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren nachzuweisen. Bei der Prüfung dieser Frage ist zu berücksichtigen, ob der Ausführer die einschlägigen Ursprungsregeln kennt und alle Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft besitzt. Im Fall von Herstellern ist sicherzustellen, dass der Ursprung anhand der Bestandsbuchhaltung des Unternehmens ermittelt werden kann oder, im Fall von neuen Unternehmen, dass sich das installierte System hierfür eignet. Bei einfachen Händlern müssen die normalen Handelsströme des Beteiligten eingehender geprüft werden;
- ob der Ausführer angesichts seiner früheren Ausfuhrtätigkeiten genügend Gewähr hinsichtlich der Ursprungseigenschaft der Waren und der Möglichkeiten zur Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen bietet.

Wenn die Bewilligung erteilt wird, müssen die Ausführer:

- sich verpflichten, Erklärungen auf der Rechnung nur für die Ware abzugeben, für die sie zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung alle erforderlichen Belege oder Buchhaltungsunterlagen besitzen;
- in vollem Umfang für deren Verwendung halten, insbesondere im Fall falscher Ursprungserklärungen oder bei unzulässigem Gebrauch dieser Bewilligung;
- dafür Sorge tragen, dass die in dem Unternehmen für das Ausfüllen der Erklärung zuständige Person die Ursprungsregeln kennt und versteht;
- sich verpflichten, alle Belege ab dem Datum der Ausstellung der Bewilligung gerechnet mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;
- sich verpflichten, den Zollbehörden die Belege jederzeit vorzulegen und zu akzeptieren, dass sie jederzeit von denselben Behörden kontrolliert werden können.

Die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden müssen die ermächtigten Ausführer regelmässig kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Bewilligung ordnungsgemäss verwendet wird. Diese Kontrolle können in festgelegten Abständen durchgeführt werden und sollten möglichst auf der Risikoanalyse basieren.

Die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden teilen dem EFTA-Sekretariat das Nummerungsverfahren mit, das auf einzelstaatlicher Ebene zur Bezeichnung der ermächtigten Ausführer verwendet wird. Das EFTA-Sekretariat leitet diese Angaben an die Zollbehörden der übrigen Länder weiter.

Artikel 24 - Einfuhr in Teilsendungen

Ein Einführer, der diesen Artikel in Anspruch nehmen will, muss den Ausführer vor der Ausfuhr der ersten Teilsendung davon unterrichten, dass für das Erzeugnis in seiner Gesamtheit nur ein einziger Ursprungsnachweis erforderlich ist.

Es ist möglich, dass alle Teilsendungen nur aus Ursprungserzeugnissen bestehen. Werden diese Teilsendungen von Ursprungsnachweisen begleitet, so nehmen die Zollbehörden des Einfuhrlandes diese separaten Ursprungsnachweise für die betreffenden Teilsendungen anstelle eines einzigen Ursprungsnachweises für das Erzeugnis in seiner Gesamtheit an.

Artikel 31 - Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Ursprungsnachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

- Die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.
- Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.
- Der Ursprungsnachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei ist, selbst wenn er sich auf Erzeugnisse bezieht, die ihren Ursprung in einem EFTA-Staat oder Chile haben (z.B. Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 durch Israel für chilenische Ursprungserzeugnisse).
- Die Warenverkehrsbescheinigung weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (z.B. Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").
- Die Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (z.B. aussergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.
- Der Ursprungsnachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmässig eingeführt wurden.
- Im Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, auf dessen Grundlage die Präferenzregelung beantragt wird.

Verfahrensweise

Der Ursprungsnachweis wird mit dem Vermerk "NICHT ANWENDBAR" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Unbeschadet gerichtlicher Verfahren, die nach den internen Rechtsvorschriften eingeleitet werden, unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden oder die zuständige Regierungsbehörde des Ausfuhrlands gegebenenfalls unverzüglich über die Ablehnung.

Artikel 31 - Frist für die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise

Ein Land muss einem gemäss Artikel 32 gestellten Antrag auf nachträgliche Prüfung nicht nachkommen, wenn dieser Antrag später als drei Jahre nach der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung eingeht.

Anhang I - Bemerkung 6, 6.1

Die Ursprungsregel für Spinnstoffe gilt nicht für Futter und Einlagestoffe. "Taschenfutter" ist ein ausschliesslich zur Herstellung von Taschen verwendeter Spezialstoff, der nicht als Futter oder normaler Einlagestoff angesehen werden kann. Folglich findet die Ursprungsregel auf (Hosen-)Taschenfutter Anwendung. Sie gilt sowohl für die Meterware als auch für die fertigen Taschen mit Ursprung in Drittländern.

Erläuternde Anmerkung zu Artikeln 17 und 31

DE	DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN	NICHT ANWENDBAR
EN	DOCUMENT NOT ACCEPTED	INAPPLICABLE
ES	DOCUMENTO RECHAZADO	INAPLICABLE
FR	DOCUMENT REFUSÉ	INAPPLICABLE
IT	DOCUMENTO RESPINTO	INAPPLICABILE
IS	SKJALI HAFNAÐ	ÓNOTHÆFT
NO	DOKUMENT IKKE AKSEPTERT	UGYLDIG